

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 1. Februar 2012

Teil III

27. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

27. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der UNESCO wurden folgende Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (BGBl. III Nr. 34/2007, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 102/2009) hinterlegt:

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:

Äquatorialguinea	17. Juni 2010
Aserbaidschan	15. Februar 2010
Australien	18. September 2009
Costa Rica	15. März 2011
Dominikanische Republik	24. September 2009
Gambia	26. Mai 2011
Guyana	14. Dezember 2009
Haiti	8. Februar 2010
Honduras	31. August 2010
Indonesien	12. Jänner 2012
Demokratische Republik Kongo	28. September 2010
Republik Korea	1. April 2010
Lesotho	18. Februar 2010
Malawi	16. März 2010
Niederlande	9. Oktober 2009
Palästina	8. Dezember 2011
St. Vincent und die Grenadinen	25. September 2009
Tansania	18. Oktober 2011
Trinidad und Tobago	26. Juli 2010
Tschechische Republik	12. August 2010
Ukraine	10. März 2010

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen abgegeben:

Aserbaidtschan:

Die Republik Aserbaidtschan erklärt gemäß Art. 25 Abs. 4 des Übereinkommens, dass sie das in Art. 25 Abs. 3 des Übereinkommens dargelegte Vergleichsverfahren nicht anerkennt. Die Republik Aserbaidtschan erklärt, dass sie die Durchführung des Übereinkommens in ihren von der Republik Armenien besetzten Gebieten (der Region Berg-Karabach der Republik Aserbaidtschan und den sieben diese Region umgebenden Provinzen) erst dann gewährleisten kann, wenn diese Gebiete von der Besetzung befreit und die Folgen dieser Besetzung vollständig beseitigt sind (die schematische Karte der besetzten Gebiete der Republik Aserbaidtschan ist beigelegt).

Die Besatzungsmacht – die Republik Armenien – trägt vom Tag der Besetzung bis zur Befreiung dieser Gebiete von der Besetzung und bis zur vollständigen Beseitigung der Folgen dieser Besetzung die volle Verantwortung für die Zerstörung kultureller Ausdrucksformen in den besetzten Gebieten der Republik Aserbaidtschan.

Australien:

Australien erklärt, dass es der Auffassung ist, dass die in Art. 16 vorgesehene Verpflichtung der entwickelten Industrieländer „den Kulturaustausch mit Entwicklungsländern zu erleichtern, indem sie in geeigneten institutionellen und rechtlichen Rahmen Künstlern und anderen Kulturschaffenden und im Kulturbereich Tätigen sowie kulturellen Gütern und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern eine Vorzugsbehandlung gewähren“, nicht darauf abzielt, Inhalte oder die Auslegung innerstaatlicher Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Kriterien in Bezug auf die Anspruchsberechtigung auf Einwanderungsvisa bzw. -genehmigungen oder Ermessensausübung nach Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder in Bezug auf Regeln oder Kriterien zu beeinflussen.

Das Übereinkommen ist so anzuwenden und auszulegen, dass es die Rechte und Pflichten Australiens aus anderen Verträgen, deren Vertragspartei es ist, einschließlich des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation, wahrt. Dieses Übereinkommen beeinträchtigt nicht die Fähigkeit Australiens, Rechte und Pflichten in anderen aktuellen oder zukünftigen Vertragsverhandlungen frei zu verhandeln.

Faymann

